MARBEC SRL	Revision Nr. 6
	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 -SPEED90	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 1/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH - Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: YCH0002
Name SPEED90
Chemischer Name und Synonyme SPEED90

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Saurer Reiniger, Entkalker, Rostlöser.

Einsatzbereich SU22 – Professionelle Anwendungen

Nicht empfohlene Verwendung. Vermeiden Sie die Verwendung:

- Dies führt zur Bildung von Aerosolen an Stellen, an denen Arbeitnehmer ohne Atemschutz exponiert sind.
- Dadurch besteht die Gefahr von Spritzern in die Augen/das Gesicht, wenn die Arbeiter keinen Augen-/Gesichtsschutz tragen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name der Firma MARBEC SRL

Adresse VIA CROCESE ROSSA 5/i Standort und Bundesland 51037 MONTALE (PISTOIA)

ITALIEN

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-Mail der zuständigen Person,

verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt becarelli@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte

an

MARBEC srl

0573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder 3357267921

Telefonnummer der Giftnotrufzentralen rund um die Uhr aktiv

Berlin (zuständig für Berlin, Brandenburg): 030 192 40

Bonn (zuständig für NRW): 0228 192 40

Erfurt (zuständig für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen): 0361 730 730

Freiburg (zuständig für Baden-Württemberg): 0761 192 40

Göttingen (zuständig für Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein): 0551 192 40

Mainz (zuständig für Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland): 06131 192 40

München (zuständig für Bayern): 089 192 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 2/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 23 10 2020)

eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Alle weiteren Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Hautätzend, Kategorie 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschäden, Kategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Vorsorglicher Hinweis:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HÄUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Enthält: AMMONIUMBIFLUORID

Phosphorsäure 75%

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen ≥ 0,1 %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 3/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22 10 2020)

Enthält:

Identifikation x = Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP)

Phosphorsäure 75%

CAS 7664-38-2 9 ≤ x < 15 Met. Korr. 1 H290, Akut Tox. 4 H302, Hautverätzung 1B H314,

Augenschädigung 1 H318 EG 231-633-2 LD50 Oral: >300 mg/kg

INDEX 015-011-00-6

REACH-Reg. 01-2119485924-24-

005

AMMONIUMBIFLUORID

CAS 1341-49-7 3 ≤ x < 5 Akute Toxizität 3 H301, Hautverätzung 1B H314, Augenschädigung 1 H318

EG 215-676-4 Hautätzend 1B H314: ≥ 1 %, Hautreizend 2 H315: ≥ 0,1 %, Augenschäd. 1

H318: ≥ 1 %, Augenreizend 2 H319: ≥ 0,1 %

INDEX 009-009-00-4 Orale LD50: 130

REACH-Reg. 01-2119489180-38-

XXXX

2-PROPANOL

CAS 67-63-0 1 ≤ x < 3 Flam. Liq. 2 H225, Augenreiz. 2 H319, STOT SE 3 H336

EG 200-661-7

INDEX 603-117-00-0

REACH-Reg. 01-2119457558-25-

xxxx

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 30–60 Minuten lang mit viel Wasser spülen und dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Sofort einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

NACH VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, der Arzt hat es ihm empfohlen.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und vom Unfallort entfernen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Rettungsdienst treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Auswirkungen vor.

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit einer sofortigen Konsultation eines Arztes und einer besonderen Behandlung

Informationen nicht verfügbar

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED90	Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 4/17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.
UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL Das Produkt ist weder entzündbar noch brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie z. B. Kreislauf-Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Overall (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen

Unbefugte Personen fernhalten. Einatmen von Dämpfen/Nebeln/Gasen vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Rettungskräfte.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter saugen. Die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt gemäß Abschnitt 10 prüfen. Den Rest mit einem inerten Absorptionsmaterial aufnehmen.

Für ausreichende Belüftung des Verschütungsbereichs sorgen. Kontaminiertes Material gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Aerosolbildung vermeiden. Bei Aerosolbildung sind besondere Schutzmaßnahmen (Absaugung, Atemschutz) erforderlich. Für gute Belüftung der Arbeitsbereiche sorgen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Kühl und gut belüftet lagern. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10).

MARBEC SRL	Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED90	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 5/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

7.3. Spezifische Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Regulatorische Referenzen:

DEU Deutschland Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte.

MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher

Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

ESP Spanien Grenzwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Spanien 2021 ZWISCHEN Grenzwerte für die berufliche Belastung mit chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS Frankreich Italien PRT

Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 Italien

Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar über indikative Expositionsgrenzwerte für chemische Portugal Arbeitsstoffe bei der beruflichen Nutzung. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der

Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber krebserregenden oder

mutagenen Stoffen bei der Arbeit.

GBR Vereinigtes Königreich EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Ausgabe 2020) EU OEL EŬ

Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH ACGIH 2021

Phosphorsäure 75%						
Schwellenwert						
Тур	Zustand	TWA/8h		Kurzzeit- Telekommur tion/15 Min.	nika	Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	2		4		inhalierbar
MAK	DEU	2		4		inhalierbar
VLA	ESP	1		2		
VLEP	ZWISCHEN	1	0,2	2	0,5	
VLEP	Italien	1		2		
VLE	PRT	1		2		
WEL	GBR	1		2		
AGW	EU	1		2		

_	Auswirkungen				Auswirkungen			
	auf die				auf			
	Verbraucher				Arbeitnehmer			
Expositionsweg	Scharfe	Akute	Chronische	Chronisch	Scharfe	Akute	Chronische	Chronisch
	Einheimische	systemische	Prämissen	systemisch	Einheimische	systemische	Prämissen	systemisch
Oral		•		0,1 mg/kg		•		-
				KG/Tag				
Inhalation			0,36 mg/m3	4,57 mg/m3	2 mg/m3		1 mg/m3	10,7 mg/m3
Darmal								VAID

Dermal VND

AMMONIUMBIFLUORID

Schwellenwert

YCH0002 - SPEED90

Revision Nr. 6

Überarbeitungsdatum 01.02.2022

Gedruckt am 01.02.2022

Seite Nr. 6/ 17

Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Тур	Zustand	TWA/8h		Kurzzeit- Telekommunika tion/15 Min.		Notizen / Beobachtung	gen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	1		4		INALAB	Als F	
MAK	DEU	1		4		HAUT	Als F	
VLA	ESP	2.5					Como F	
VLEP	ZWISCHEN	2.5						
VLEP	Italien	2.5					wie F	
VLE	PRT	2.5					Como F	
WEL	GBR	2.5					Als F	
AGW	EU	2.5						
TLV-ACGIH		2.5						
Vorhergesagte Konzentration of	nne Auswirkungen -	PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				1.3	mg/l			
Referenzwert für STP-Mikroorga	anismen			76	mg/l			
Referenzwert für das terrestrisch	he Kompartiment	ol DNEL/DM	IEI	76 22	mg/l mg/k			
	he Kompartiment	rel - DNEL / DM	EL	22				
Referenzwert für das terrestrisch	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe	Akute	Chronische Prämissen	22 Chronisch	mg/k Auswirkungen	Akute	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher	Akute systemische 0,015 mg/kg	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe	Akute		Chronisch systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe	Akute systemische	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe	Akute		
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe	Akute systemische 0,015 mg/kg	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische	Akute		systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische	Akute systemische		systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe	Akute systemische 0,015 mg/kg	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische	Akute	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag	Chronische	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische	Akute systemische	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3	mg/li Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische 3,8 mg/m3	Akute systemische	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert Typ	he Kompartiment Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3 Kurzzeit- Telekommunika tion/15 Min. mg/m3	mg/li Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische 3,8 mg/m3	Akute systemische	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert Typ	Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische Zustand	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag TWA/8h mg/m3 500	Chronische Prämissen ppm 200	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3 Kurzzeit- Telekommunika tion/15 Min. mg/m3	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische 3,8 mg/m3	Akute systemische	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert Typ AGW MAK	Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische Zustand DEU DEU	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag TWA/8h mg/m3 500 500	Chronische Prämissen ppm 200 200	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3 Kurzzeit- Telekommunika tion/15 Min. mg/m3 1000	mg/k Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische 3,8 mg/m3 ppm 400 400	Akute systemische	Prämissen	systemisch
Referenzwert für das terrestrisch Gesundheit - Abgeleiteter Expositionsweg Oral Inhalation 2-PROPANOL Schwellenwert Typ AGW MAK VLA	Nicht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher Scharfe Einheimische Zustand DEU DEU ESP	Akute systemische 0,015 mg/kg KG/Tag TWA/8h mg/m3 500 500	Chronische Prämissen ppm 200 200	Chronisch systemisch 0,015 mg/kg KG/Tag 0,045 mg/m3 Kurzzeit- Telekommunika tion/15 Min. mg/m3 1000 1000	mg/li Auswirkungen auf Arbeitnehmer Scharfe Einheimische 3,8 mg/m3 ppm 400 400 400	Akute systemische	Prämissen	systemisch

	Referenzwert für das terrestrische Kompartiment				28	mg/	kg		
	Gesundheit - Abgeleiteter N	licht-Effekt-Lev Auswirkungen auf die Verbraucher	el - DNEL / DMI	EL.		Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Expositionsweg	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
'	Oral				26 mg/kg/Tag				-

140,9

140,9

552

552

mg/l

mg/l

mg/kg

mg/kg

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen - PNEC

Referenzwert in Süßwasser

Referenzwert im Meerwasser

Referenzwert für Sedimente im Süßwasser

Referenzwert für Sedimente im Meerwasser

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 7/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22 10 2020)

Inhalation	89 mg/kg	500 mg/m3
Dermal	319 mg/kg/Tag	888 mg/kg/Tag

Legende:

(C) = OBERGRENZE; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Einatembare Fraktion; TORAC = Thorakale Fraktion.

VND = Gefahr erkannt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar: NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr erkannt,

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz.

Lassen Sie sich bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung trägen, die ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Notdusche mit Augenwaschbecken bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation.

Beim Umgang mit Präparaten muss die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor dem Einsatz geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Lebensdauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten die Gefahr einer Einwirkung von Spritzern oder Sprühnebeln, muss für einen ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) gesorgt werden, um eine versehentliche Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Stoffe wird das Tragen einer Maske mit Filter Typ A empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Grenzkonzentration gewählt werden muss (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder von Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel usw.) müssen kombinierte Filter verwendet werden.

Der Einsatz von Atemschutz ist erforderlich, wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer auf die vorgesehenen Grenzwerte zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Ist der betreffende Stoff geruchlos oder liegt seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA, ist im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät (siehe Norm EN 138) zu tragen. Die Wahl des richtigen Atemschutzgerätes ist der Norm EN 529 zu entnehmen.

UMWELTBELASTUNGSKONTROLLE

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Belüftungsgeräten, sollten überwacht werden, um die Umweltschutzgesetze einzuhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum Wert Information

YCH0002 - SPEED90

Revision Nr. 6

Überarbeitungsdatum 01.02.2022

Gedruckt am 01.02.2022

Seite Nr. 8/ 17

Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum:

Physischer Zustand flüssig

Farbe farblos bis leicht

bernsteinfarben

Geruch Merkmal

Schmelz- oder Gefrierpunkt Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt Nicht verfügbar
Entflammbarkeit nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze Nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze Nicht zutreffend

Flammpunkt >90°C

Selbstentzündungstemperatur Nicht zutreffend Zersetzungstemperatur >200 °C

pH 3

Kinematische Viskosität

Löslichkeit

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Dampfdruck

Dichte und/oder relative Dichte

Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Entzündbare Flüssigkeiten

Aufrechterhaltung der Verbrennung hält die Verbrennung nicht

aufrecht

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 3,31 % - 34,60 g/Liter

Explosive Eigenschaften nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren durch Reaktionen mit anderen Stoffen.

AMMONIUMBIFLUORID

Es zersetzt sich bei Temperaturen über 230 °C/446 °F.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED90	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 9/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)
Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.	
AMMONIUMBIFLUORID	
Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chlortrifluorid, Bromtrifluorid. Kann gefährlich reagieren mit: Säuren.	
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	
Vermeiden Sie eine Überhitzung.	
10.5. Unverträgliche Materialien	
nformationen nicht verfügbar	
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	
Durch thermische Zersetzung oder Feuer können möglicherweise gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetz	rt werden.
AMMONIUMBIFLUORID	
Kann folgende Stoffe erzeugen: Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak, Stickstoffgas.	
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben	
11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen	
nformationen nicht verfügbar	
nformationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen	
monnationen zu wantscheinlichen Expositionswegen	
nformationen nicht verfügbar	
Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition	
nformationen nicht verfügbar	
nteraktive Effekte	
nformationen nicht verfügbar	
mornational mont vortagical	

Revision Nr. 6

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 10/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 2 10.2020)

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches: Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

ATE (oral) der Mischung: 1000,00 mg/kg

ATE (kutan) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

Phosphorsäure 75%

LD50 (oral): > 300 mg/kg Ratte

AMMONIUMBIFLUORID

LD50 (oral): 130 mg/kg Rat

2-PROPANOL

 LD50 (dermal):
 12800 mg/kg Rat

 LD50 (oral):
 4710 mg/kg Rat

 LC50 (Einatmen von Dämpfen):
 72,6 mg/l/4h Ratte

ÄTZUNG/REIZUNG AUF DIE HAUT

Ätzend für die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

<u>Atemwegssensibilisierung</u>

Informationen nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Keimzellmutagenität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Überarbeitungsdatum 01.02.2022 Gedruckt am 01.02.2022 **YCH0002 - SPEED90** Seite Nr. 11/17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: **KARZINOGENITÄT** Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse **REPRODUKTIONSTOXIZITÄT** Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse Negative Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit Informationen nicht verfügbar Negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen Informationen nicht verfügbar Auswirkungen auf oder durch das Stillen Informationen nicht verfügbar SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse <u>Zielorgane</u> Informationen nicht verfügbar Expositionsweg Informationen nicht verfügbar

MARBEC SRL

Revision Nr. 6

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 12/17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

<u>Zielorgane</u>

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEI ASPIRATION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

12.1. Toxizität

2-PROPANOL

LC50 - Fisch > 100 mg/l/96h Leuciscus idus melanotus, statisch

EC50 - Krebstiere > 100 mg/l/48h Daphnia magna Statischer Test

EC50 – Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus. Statischer Test

Phosphorsäure 75%

LC50 - Fisch > 1,3 mg/l/96h Lepomis macrochirus EC50 - Krebstiere > 100 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 – Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l/72h Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

AMMONIUMBIFLUORID

Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 13/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

2-PROPANOL

Schnell abbaubar

Phosphorsäure 75%

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

AMMONIUMBIFLUORID

BCF 0,5

2-PROPANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,05

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen ≥ 0,1 %.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt derzeit bewertet werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste gelten als gefährlicher Abfall. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen unter Einhaltung der nationalen und ggf. lokalen Gesetzgebung überlassen werden.

Der Transport von Abfällen unterliegt möglicherweise dem ADR.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen einer Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

YCH0002 - SPEED90

Revision Nr. 6

Überarbeitungsdatum 01.02.2022

Gedruckt am 01.02.2022

Seite Nr. 14/ 17

Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum:

ADR / RID, IMDG, IATA:

14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ÄTZENDER ANORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, SAURE, NAG (PHOSPHORSÄURE;

AMMONIUMBIFLUORID)

IMDG: ÄTZENDER, SAURER, ANORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (PHOSPHORSÄURE,

AMMONIUMBIFLUORID)

ÄTZENDER, SAURER, ÁNORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (PHOSPHORSÄURE, IATA-Nummer:

AMMONIUMBIFLUORID)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

3264

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA-Nummer: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, Ш

IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN IMDG: NEIN IATA-Nummer: NEIN

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzte Tunnelbeschr

Menge: 5 L änkungscode

: (E)

Sonderbestimmungen: -

IMDG: EMS: FA, SB Begrenzte

Menge: 5 L

IATA-Nummer: Ladung: Maximale

Verpackungs Menge: 60 L anweisungen:

856

Passieren.: Maximale

Verpackungs

Menge: 5 L anweisungen:

852

A3. A803 Sonderregelung:

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß den IMO-Bestimmungen

Irrelevante Informationen

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 15/17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

Punkt 3 - 40

Inhaltsstoffe

Punkt 75

Punkt 65 AMMONIUMBIFLUO

RID REACH-Reg.: 01-2119489180-38-

XXXX

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil ≥ 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrnotifizierungspflicht gemäß Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 unterziehen, es sei denn, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers wird gemäß Artikel 224 Absatz 2 als unbedeutend eingestuft.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt. Phosphorsäure, 2-Propanol, Ammoniumbifluorid.

MARBEC SRL Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 16/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blattes zitierten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2

Met. Korr. 1 Stoff oder Gemisch, korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

Akute Toxizität 3 Akute Toxizität, Kategorie 3
Akute Toxizität 4 Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorrosion 1B Hautätzend, Kategorie 1B

Augenschaden 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Augenreizung 2 Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig beim Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung hervorruft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
- PEC: Voraussichtliche Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionsgrad
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Grenzwert
- TLV-HÖCHSTWERT: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitgewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

Revision Nr. 6 MARBEC SRL Überarbeitungsdatum 01.02.2022 Gedruckt am 01.02.2022 YCH0002 - SPEED90 Seite Nr. 17/17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum:

- 1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)
- 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments und des Rates (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments und des Rates (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP) 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP) 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblatt-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Anwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen für den spezifischen Einsatzzweck des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie einer bestimmten Eigenschaft des Produkts auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften beim Benutzer. Wir übernehmen keine Haftung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit Chemikalien umgeht.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte anhand der in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.